

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

##### **A) Problem**

Zur Erkundung und Sanierung der ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien sind die kreisangehörigen Gemeinden bundesrechtlich als Handlungs- oder Zustandsstörerinnen bzw. als Inhaberinnen dieser Deponien auf eigene Kosten verpflichtet. Die Erkundung und Sanierung dieser Altlasten überfordert die Gemeinden finanziell.

Anders als die Landkreise und die kreisfreien Städte haben die kreisangehörigen Gemeinden keine Möglichkeit, die Kosten über Gebühren oder Beiträge im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung zu refinanzieren, da ihnen seit 1973 mit Inkrafttreten des Bayerischen Abfallgesetzes die Aufgabe der Abfallentsorgung nicht mehr obliegt. Für die Erkundung und Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponien erhalten die kreisangehörigen Gemeinden auch keine eigenen Zuweisungen aus dem Finanzausgleich.

##### **B) Lösung**

Dieses Gesetz soll die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erkundung und Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponien finanziell entlasten. Dafür ist folgendes Kooperationsmodell vorgesehen:

- Zu Gunsten von kreisangehörigen Gemeinden wird ein Unterstützungsfonds für die Kosten der Erkundung und Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponien eingerichtet.
- Der Unterstützungsfonds wird paritätisch finanziert durch Beiträge des Freistaats Bayern in Höhe von fünf Millionen Euro pro Jahr und durch Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls in Höhe von fünf Millionen Euro pro Jahr. Die Beitragszahlungen zum Fonds sind vorerst auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet.
- Der jährliche Beitrag der einzelnen Gemeinde zum Unterstützungsfonds berechnet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Maßgeblich sind die Umlagegrundlagen im kommunalen Finanzausgleich.
- Die von einer Sanierung betroffene Gemeinde leistet einen angemessenen Eigenanteil an den erforderlichen Erkundungs- und Sanierungskosten in Höhe von 1,5 % ihrer Umlagekraft, mindestens jedoch 20.000,00 Euro und höchstens 200.000,00 Euro pro Sanierungsfall.
- Die Ausgabe der Fondsmittel erfolgt nach einer Prioritätenliste, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Damit wird sichergestellt, dass vorrangig die gemeindeeigenen Hausmülldeponien saniert werden, die das höchste Umweltgefährdungspotential aufweisen.

Zur rechtlichen Umsetzung des Kooperationsmodells wird das Bayerische Bodenschutzgesetz entsprechend geändert. Die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens wird für klarstellende Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes genutzt.

### **C) Alternativen**

Keine.

Zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Erkundung und Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponien ist dieses Gesetz notwendig.

### **D) Kosten**

#### a) Staat:

Bei einem jährlichen Beitrag von fünf Millionen Euro und einer vorläufigen Befristung der Fondsbeitragspflicht auf fünf Jahre entstehen dem Freistaat Bayern für seinen Gesamtbeitrag an dem Unterstützungsfonds Kosten in Höhe von 25 Millionen Euro. Diese Summe steht allerdings in Form von Zinseinkünften bereits zweckgebunden zur Altlastensanierung zur Verfügung und belastet damit nicht den Staatshaushalt:

Im „Umweltpakt Bayern“ hat sich der Freistaat Bayern verpflichtet, einen Altlastensanierungsfonds einzurichten. Zu diesem Zweck wurde im Juli 1996 der Altlastensanierungsfonds als Kapitalstock in Höhe von 51 Millionen Euro aus Privatisierungserlösen gebildet, bei der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung angelegt und seit 1997 mit jährlich 7 % verzinst. Aus den aufgelaufenen, nicht für andere Zwecke gebundenen Zinserträgen kann der Unterstützungsfonds für fünf Jahre finanziert werden.

#### b) Kommunen:

Das Gesetz begründet keine neuen kostenwirksamen Aufgaben oder Standards für die kreisangehörigen Gemeinden. Ausgleichsforderungen nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) werden somit nicht begründet. Die kraft Bundesrechts bestehende Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Erkundung und Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponien bleibt unberührt. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erhalten die Gemeinden Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Wegen der paritätischen Finanzierung des Unterstützungsfonds durch den Freistaat Bayern und die kreisangehörigen Gemeinden entstehen der Gesamtheit dieser Gemeinden für den gemeindlichen Fonds-Beitrag ebenfalls Kosten von insgesamt 25 Millionen Euro. Die von den Gemeinden aufzubringende Summe von fünf Millionen Euro pro Jahr wird entsprechend der Umlagegrundlagen im kommunalen Finanzausgleich auf die gesetzlich zur Beitragszahlung verpflichteten einzelnen Gemeinden verteilt. Nach einer überschlägigen Berechnung des Bayerischen Gemeindetags beträgt der von einer einzelnen kreisangehörigen Gemeinde aufzubringende Fondsbeitrag etwa ein Promille der jährlichen Umlagekraft der jeweiligen Gemeinde. Durch diesen an ihrer finanziellen

Leistungsfähigkeit orientierten Solidarbeitrag wird die beitragspflichtige Gemeinde in zumutbarer Weise in Anspruch genommen. Gemeinden ohne eigene Deponien finanzieren mit einem geringen Fondsbeitrag den kommunalen Anteil am Unterstützungsfonds mit.

c) Wirtschaft, Bürger:

Das Gesetz belastet die Wirtschaft und die Bürger nicht mit Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil  
Ausgleichsleistungen, Finanzierung“
  - b) Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a  
Erkundung und Sanierung  
gemeindeeigener Hausmülldeponien“
  - c) Vor Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Teil  
Schlussvorschriften.“
2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil  
Ausgleichsleistungen, Finanzierung“
3. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a  
Erkundung und Sanierung  
gemeindeeigener Hausmülldeponien

(1) <sup>1</sup>Die Kosten für die Erkundung und Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien tragen der Freistaat Bayern und die kreisangehörigen Gemeinden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gemeinsam.

<sup>2</sup>Gemeindeeigene Hausmülldeponien sind Deponien, in die überwiegend Abfälle aus privaten Haushaltungen eingebracht wurden und die von kreisangehörigen Gemeinden betrieben wurden, sofern nicht Landkreise oder kreisfreie Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz die Inhaberstellung übernommen haben. <sup>3</sup>Gemeindeeigene Hausmülldeponien sind stillgelegt, wenn auf ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Abfälle mehr abgelagert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz errichtet und verwaltet mit Wirkung zum 1. Januar 2006 einen Unterstützungsfonds als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Die jährlichen Beiträge an den Unterstützungsfonds werden vom Freistaat Bayern und von den kreisangehörigen Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. <sup>3</sup>Die Beiträge betragen in der Regel je fünf Millionen Euro pro Jahr.

(3) Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu dem von ihnen insgesamt gemäß Abs. 2 zum Unterstützungsfonds zu leistenden Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG).

(4) <sup>1</sup>Aus dem Unterstützungsfonds erhalten die Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuschüsse, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften die Kosten für die Erkundung und die Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien zu tragen haben. <sup>2</sup>Zuschussfähig sind die notwendigen Kosten für Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen, soweit diese einen angemessenen Eigenanteil übersteigen. <sup>3</sup>Der Eigenanteil der betroffenen Gemeinde gemäß Satz 2 beträgt je Hausmülldeponie 1,5 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 FAG), höchstens 200 000 €. <sup>4</sup>Maßgeblich für die Ermittlung der Umlagegrundlagen ist der Durchschnittswert der letzten drei Rechnungsjahre, die dem Jahr der Erstattungsantragstellung vorangehen. <sup>5</sup>Die Kosten für die Erkundung und die Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien bis zu einer Höhe von 20 000 € trägt allein die betroffene Gemeinde. <sup>6</sup>Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass die Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen jeweils in eine nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel halbjährlich aufzustellende Prioritätenliste aufgenommen sind.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die weiteren Einzelheiten, insbesondere des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens, zu regeln. <sup>2</sup>Es kann vorgesehen werden, dass das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Beiträge ermittelt und festsetzt und dass die Erhebung bei den kreisangehörigen Gemeinden im Weg der Verrechnung erfolgt. <sup>3</sup>Ferner kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer besonderen Härte, insbesondere wenn ausgeschlossen ist, dass eine Gemeinde den Unterstützungsfonds in Anspruch nehmen kann, weil sie ihre Hausmülldeponien bereits vollständig saniert hat, der Beitrag einer Gemeinde reduziert werden kann.

<sup>4</sup>Die Verwaltung des Sondervermögens kann auf Dritte übertragen werden, sofern diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde bei der verfahrensrechtlichen Behandlung von Altlastensanierungen besitzen; die Übertragung ist stets widerruflich.

4. Vor Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Teil  
Schlussvorschriften“

## § 2

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396; ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „nach Nr. 2.2.1 und Anlage B der Technischen Anleitung Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 (BANz Nr. 99a) in der jeweiligen Fassung“ durch die Worte „nach § 3 in Verbindung mit Anhang 1 der Abfallablagereverordnung (AbfAbIV) oder nach § 4 in Verbindung mit Anhang 2 AbfAbIV“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinn von Nr. 2.2.1 und Anhang B der Technischen Anleitung Siedlungsabfall in der jeweiligen Fassung mit einer verfügbaren Nutzungsdauer von mindestens sechs Jahren“ durch die Worte „nach § 2 Nr. 9 in Verbindung mit Anhang 1 oder Anhang 2 AbfAbIV mit einer ausreichenden verfügbaren Nutzungsdauer“ ersetzt.
2. Dem Art. 11 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
 

„<sup>6</sup>Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Notwendigkeit und Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme bleiben unberührt.“
3. Dem Art. 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Notwendigkeit und Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme bleiben unberührt.“
4. In Art. 29 Abs. 1 werden nach den Worten „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,“ die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ eingefügt.
5. In Art. 30 werden nach den Worten „das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,“ die Worte „das Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ eingefügt.

## § 3

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
<sup>2</sup>§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

## § 4

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Bayerische Bodenschutzgesetz und das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Begründung:

#### A) Allgemeines zur Änderung des Bodenschutzes

Die kreisangehörigen Gemeinden, deren Hausmülldeponien 1973 mit Inkrafttreten des Bayerischen Abfallgesetzes nicht auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden übergegangen sind, sind als frühere Betreiberinnen dieser Deponien Handlungs- und zum Teil auch Zustandsstörerinnen nach geltendem Abfall- bzw. Bodenschutzrecht (§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG bzw. § 4 Abs. 3 BBodSchG). Sie sind damit regelmäßig für die durch die Deponien verursachten Schäden und Gefahren verantwortlich und müssen für anfallende Untersuchungs- und Sanierungskosten aufkommen. Diese bundesrechtliche Pflicht können die kreisangehörigen Gemeinden bislang nur aus ihren allgemeinen Haushaltsmitteln bestreiten.

Diese bundesrechtlich bestehenden Pflichten können den kreisangehörigen Gemeinden landesrechtlich nicht abgenommen werden. Das vorgelegte Gesetz soll aber die kreisangehörigen Gemeinden finanziell entlasten.

Eine Regelung für kreisfreie Gemeinden ist nicht erforderlich: Diese verfügen - neben den Landkreisen - in Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG bereits über eine Gebührenerhebungsmöglichkeit für die nach dem 10.06.1972 (In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallgesetz) stillgelegten Hausmülldeponien. Die Möglichkeit einer finanziellen Entlastung soll nun auch den kreisangehörigen Gemeinden verschafft werden, deren Hausmülldeponien mit Inkrafttreten des Bayerischen Abfallgesetzes nicht auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden übergegangen sind.

Der Gesetzentwurf sieht dafür ein Kooperationsmodell mit folgender Struktur vor:

- gesetzliche Beitragszahlungsverpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden zu einem Fonds ähnlich dem Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz;
- paritätische Beitragszahlung von kreisangehörigen Gemeinden und Staat; seitens des Staates aus aufgelaufenen und künftigen Zinserträgen des Altlastensanierungsfonds;
- Unterstützung der zur Sanierung verpflichteten Gemeinde durch den Fonds;
- Möglichkeit der Nutzung des Know-hows und der Infrastruktur von Unternehmen, etwa der von Staat und Wirtschaft paritätisch getragenen Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB).

Die Umsetzung der Lösung erfolgt im Bayerischen Bodenschutzgesetz, da bei den betroffenen Deponien in der Regel die abfallrechtliche Nachsorgephase abgeschlossen ist und daher eine Sanierung auf Bodenschutzrecht gestützt wird.

## B) Allgemeines zur Änderung des Abfallrechts

Im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz wird der Umfang der Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Behandlung von Abfällen und zur Vorhaltung von Restmülldeponien klargestellt. Des weiteren wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Abfallwirtschaftsplans und der Abfallwirtschaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften auf die neuen Regelungen für die Strategische Umweltprüfung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen. Schließlich wird die Regelzuständigkeit der Regierungen zum Vollzug des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes klargestellt.

## C) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Angesichts der knappen Haushaltsslage der Gemeinden und ihrer bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zur Erkundung und Sanierung ihrer ehemaligen Hausmülldeponien ist eine Regelung erforderlich. Diese kann nur durch Gesetz erfolgen.

Im Kooperationsmodell werden die kreisangehörigen Gemeinden zur Einzahlung in den Fonds verpflichtet. Dieser Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte gemeindliche Finanzhoheit bedarf einer Ermächtigung mit Gesetzesrang; die nähere Ausgestaltung kann durch Rechtsverordnung erfolgen.

## D) Zu den einzelnen Regelungen

### Zu § 1

In § 1 wird das Bayerische Bodenschutzgesetz durch die rechtliche Verankerung des Kooperationsmodells geändert.

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (neue Inhaltsübersicht und neue Überschrift)

Die neue Überschrift des Vierten Teils stellt die Bedeutung der Finanzierungsvorschriften im Bodenschutzrecht heraus. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Zu Nr. 3 (Art. 13a neu)

In Absatz 1 werden die zwischen Staat und kreisangehörigen Gemeinden erfolgende kooperative Finanzierung der Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien und ihr Anwendungsbereich grundsätzlich festgeschrieben. Der Begriff der „gemeindeeigenen Hausmülldeponie“ wird näher definiert. Damit

wird klargestellt, dass der Fonds nur für kreisangehörige Gemeinden und nur für solche Deponien Anwendung findet, die nicht in Zusammenhang mit dem Wechsel der Zuständigkeit für die Abfallentsorgung auf Landkreise oder kreisfreie Gemeinden übergegangen sind. Wann eine gemeindliche Hausmülldeponie stillgelegt ist, wird ebenfalls definiert.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass es sich lediglich um einen Unterstützungsfonds handelt, der Fonds daher keine 100%-Förderung der kreisangehörigen Gemeinden betreibt, sondern diese nur - in einem gemäß Absatz 4 und in der Verordnung nach Absatz 5 näher konkretisierten Rahmen - unterstützt. Satz 2 regelt die paritätische Finanzierung. Satz 3 legt fest, dass in der Regel von den kreisangehörigen Gemeinden (insgesamt) und vom Freistaat Bayern jährlich jeweils fünf Millionen Euro aufzubringen sind.

Absatz 3 entspricht Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und legt differenziert nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde deren Beitrag zum Fonds fest.

Absatz 4 stellt klar, dass die Kooperationslösung die Pflichten der Gemeinden nach § 4 Abs. 3 BBodSchG und nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Erkundung und Sanierung der ehemals von ihnen betriebenen Hausmülldeponien unberührt lässt und ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nicht eingeräumt wird. Sätze 2 bis 5 legen fest, dass Zuschüsse aus dem Fonds nur in Betracht kommen, soweit eine bestimmte Belastungsschwelle (Eigenanteil) überschritten ist und die Dringlichkeit der Maßnahmen durch Aufnahme in eine Prioritätenliste anerkannt ist. Der Eigenanteil bemisst sich grundsätzlich als Prozentsatz der durchschnittlichen Umlagekraft nach § 18 Abs. 3 FAG, jeweils auf Grundlage der drei vorangegangenen Jahre. Er wird der Höhe nach begrenzt durch einen Mindest- und einen Höchstbetrag.

Absatz 5 ist Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung ähnlich der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz vom 01.03.1974 (BayRS 2242-1-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 14.12.2000 (GVBl S. 945), und ergänzt Absatz 3 und Absatz 4 durch eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden und die Berechnung der Unterstützungsleistung (Satz 1). Satz 2 ermächtigt dabei insbesondere dazu, dass das Bayerische Landesamt für Statistik die jeweiligen Beiträge festsetzen kann und dass eine Verrechnung mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgen kann (beides wie Art. 21 Abs. 4 Satz 1 BayDSG). Satz 3 enthält eine eng auszulegende Härteklausele für Fälle, in denen Gemeinden den Fonds nicht in Anspruch nehmen können. Erfasst sind hierbei zur Vermeidung von Doppelbelastungen von Gemeinden insbesondere Fälle, in denen die Gemeinde nachweislich bereits sämtliche ihrer ehemaligen Hausmülldeponien aktiv und vollständig saniert hat. Satz 4 schließlich enthält die Möglichkeit, die Verwaltung oder die Führung der Prioritätenliste vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Abs. 2 Satz 1) auf einen Dritten, etwa die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH, zu übertragen. Die Übertragung erfolgt in der Rechtsverordnung.

### Zu § 2

§ 2 enthält klarstellende Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3)

- a) Die Neufassung von Art. 4 Abs. 2 BayAbfG dient der Anpassung der dort geregelten Verpflichtungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften an die durch den Erlass der AbfAbfV entstandene bundesrechtliche Rechtslage.

- b) Die Neufassung der Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften zum Vorhalten einer Restmülldeponie in Art. 4 Abs. 3 BayAbfG dient der Anpassung an die durch den Erlass der AbfAbfIV entstandene bundesrechtliche Rechtslage. Angesichts der langfristig Entsorgungssicherheit gewährleistenden Deponiesituation in Bayern mit ausreichender Deponiekapazität kann künftig darauf verzichtet werden, eine verfügbare Deponie-Nutzungsdauer von sechs Jahren formal nachzuweisen. Dadurch wird die Eigenverantwortung der entsorgungspflichtigen Körperschaften gestärkt.

Zu Nr. 2 (Änderung von Art. 11 Abs. 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die in Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746) neu eingeführte Strategische Umweltprüfung ist in Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bundesrechtlich abschließend geregelt. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung weist die Änderung darauf hin, dass für die Prüfung, ob für den Abfallwirtschaftsplan eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, sowie für die Durchführung einer etwaigen Strategischen Umweltprüfung die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung heranzuziehen sind.

Zu Nr. 3 (Änderung von Art. 13 Abs. 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die in Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746) neu eingeführte Strategische Umweltprüfung ist in Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bundesrechtlich abschließend geregelt. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung weist die Änderung darauf hin, dass für die Prüfung, ob für das Abfallwirtschaftskonzept einer entsorgungspflichtigen Körperschaft eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, sowie für die Durchführung einer etwaigen Strategischen Umweltprüfung die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung heranzuziehen sind.

Zu Nr. 4 (Änderung von Art. 29 Abs. 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass für den Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) grundsätzlich die abfallrechtliche Zuständigkeit der Regierung gilt. Nach § 2 Abs. 3 ElektroG finden für den Vollzug des ElektroG das KrW-/AbfG und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen Anwendung. Soweit Vorschriften des ElektroG den Vollzug nicht ausdrücklich (anders) regeln, gilt also für den Vollzug dieser Gesetze das KrW-/AbfG. Auf die allgemeine abfallrechtliche Befugnisnorm als Grundlage für etwa erforderliche Anordnungen im Einzelfall wird in § 2 Abs. 3 ElektroG ausdrücklich verwiesen. Damit gelten für den Vollzug des ElektroG die landesrechtlichen Regelungen zur Bestimmung der für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden.

Zu Nr. 5 (Änderung von Art. 30)

Die Änderung dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu § 2 Nr. 4 wird verwiesen.

**Zu § 3 (In-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift begrenzt die Geltungsdauer des Kooperationsmodells bis zum 31.12.2010. Die Zinsbindung für den Altlastensanierungsfonds, dessen Zinserträge in den Unterstützungsfonds nach § 1 eingebracht werden sollen, gilt nur bis 2010. Die in den Unterstützungsfonds gem. Art. 13 a Abs. 2 und 3 einbezahlten Beiträge sind auch nach dem 31.12.2010 für Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien zu verwenden.

**Zu § 4 (Neubekanntmachung)**

Die Vorschrift ermächtigt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu einer Neubekanntmachung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.